

Amtsblatt des Landkreis Ostallgäu vom Samstag, 20. Juni 1987

Jahrgang 42 Nummer 9

Der Landkreis Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 17 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 928) folgende

Satzung über die Stiftung eines Ehrenringes und eines Ehrenzeichens

§ 1 – Ehrenring

- (1) Der Landkreis Ostallgäu ehrt Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis in besonderem Maße verdient gemacht haben, durch einen Ehrenring. Der Ehrenring ist ein Wappensiegelring in Gold, der als Siegel das eingravierte Wappen des Landkreises Ostallgäu mit der Umschrift >>Landkreis Ostallgäu<< trägt.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich die/der Auszuzeichnende durch hervorragende Leistungen auf öffentlichem, insbesondere wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichen Gebiet besondere Verdienste um das Ansehen und das allgemeine Wohl des Landkreises Ostallgäu erworben hat.
- (3) Die Zahl der Auszuzeichnenden bleibt beschränkt. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als insgesamt 25 Ehrenringträger gleichzeitig vorhanden sein.
- (4) Über die Verleihung entscheidet der Kreistag Ostallgäu in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Verleihung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages erforderlich.
Zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenringes ist nur der Kreisausschuss berechtigt. Die Vorschläge sind zu begründen. Die Verleihung kann von jedem Kreisbürger sowie den für das Gebiet des Landkreises zuständigen Vertretern (Organen) von Verbänden und Vereinigungen angeregt werden.

§ 2 – Ehrenzeichen

- (1) Der Landkreis Ostallgäu stiftet ferner zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Ostallgäu besondere Verdienste erworben haben, ein Ehrenzeichen. Das Ehrenzeichen ist eine Silbermedaille mit einem Durchmesser von ca. 50 mm.
- (2) Das Ehrenzeichen zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Ostallgäu mit der Umschrift >>Landkreis Ostallgäu<<. Die Rückseite der Medaille trägt die Worte >>Für besondere Verdienste um den Landkreis<<.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung kann von jedem Kreisbürger sowie den für das Gebiet des Landkreises zuständigen Vertretern (Organen) von Verbänden und Vereinigungen angeregt werden.
- (4) Beruht die Verleihung des Ehrenzeichens auf rein sportlichen Verdiensten, so wird die Aufschrift auf der Rückseite der Medaille ergänzt durch das Wort >>Sportlerehrung<<. Über die Verleihung der Verdienstmedaille auf dem Sektor des Sports entscheidet der Kreisausschuss (§ 2 Abs. 4) nach Anhörung des Sportförderungsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 – Gemeinsame Vorschriften

- (1) Der Eingang eines Antrages nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 ist gegenüber dem Antragsteller zu bestätigen. Eine Mitteilung über die weitere Behandlung in den zuständigen Gremien unterbleibt.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenzeichens ist eine Urkunde auszufertigen. Die Überreichung des Ehrenringes bzw. des Ehrenzeichens und der Urkunde erfolgt in würdiger Form.
Die Verleihung ist im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekanntzugeben und in ein von der Verwaltung zu führendes Verleihverzeichnis einzutragen.
- (3) Der Ehrenring sowie das Ehrenzeichen darf nur von demjenigen getragen werden, des er/es persönlich verliehen wurde.
- (4) Ehrenring und Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Geehrten über.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoberdorf, 1. Juni 1987